

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Teufelslöcher“

vom 12.02.2007

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12/07 vom 29.03.2007, S. 90

Aufgrund der §§ 17, 19 Abs. 3, 20 Abs. 1, 36 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) sowie aufgrund der §§ 3, 29 Abs. 2 Nummer 2 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2006/2007 vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), verordnet der Oberbürgermeister der Stadt Jena als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Ein Teilabschnitt der in der Gemarkung Wenigenjena liegenden Felswand mit einer Hangwaldbestockung und mit zwei eng beieinander liegenden Klufthöhlen wird unter der Bezeichnung „Teufelslöcher“ in der in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Grenze als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 0,4145 Hektar. Er umfasst das nachstehend aufgeführte Flurstück:

Gemarkung Wenigenjena, Flur 5, Flurstück 29 einschließlich der unter den Flurstücken 25, 26 und 28 liegenden Höhlen.

(3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1: 2.500. Der Geltungsbereich ist mit einer durchgehenden markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Innenkante des Begrenzungsstrichs. Die Schutzgebietskarte ist Bestandteil der Verordnung. Die Karte wird bei der Stadtverwaltung Jena, untere Naturschutzbehörde, niedergelegt, archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer durchgehenden markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird geprägt durch eine Felswand, die im Bereich des Jenertales aus grau-weißem Chirotheriensandstein besteht. Angrenzend befindet sich eine Verwerfung und daneben schließen gefaltete Gipse des Oberen Buntsandsteines mit Fasergipsschnüren an. Unter den Flurstücken 25, 26 und 28, der Flur 5 in der Gemarkung Wenigenjena befinden sich zwei eng beieinander liegende, zum Teil künstlich erweiterte Klufthöhlen. Die Höhlen dienen als Winterquartier für geschützte Fledermausarten. Die Felswand mit dem Hangwald stellt einen Lebensraum für charakteristische Pflanzenarten dar. Die „Teufelslöcher“ besitzen als geologisches Anschauungsobjekt eine hohe Bedeutung und haben landschaftsprägende Funktionen.

(2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. den landschaftsprägenden Geotop zu erhalten,
2. den Biotopkomplex, bestehend aus einer grau-weißem Chirotheriensandstein-Felswand und einer Gipskarst-Felswand mit dem sie bestockenden Hangwald und kleinflächigen Halbtrockenrasen, zwei Klufthöhlen sowie der am Hangfuß vorhandene Gipskarstquelle, zu erhalten, vor nachteiligen Veränderungen zu schützen und die natürliche Entwicklung zu gewährleisten,
3. das Gebiet als Lebensraum für die speziell angepassten Pflanzenarten und -gesellschaften sowie Tierarten, insbesondere hoch schutzwürdige Fledermausarten zu sichern und zu entwickeln und unnötige Störungen und Beunruhigungen sowie schädliche Einwirkungen abzuwehren,
4. die durch die dortigen Lebensgemeinschaften bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren und dessen natürliche Entwicklung zu gewährleisten,
5. das Gebiet zur Belebung des Landschaftsbildes im Siedlungsraum von Jena zu erhalten.

§ 3

Verbote

(1) Nach § 17 Abs. 3 ThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) zu errichten, zu beseitigen oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Wasser aus der Quelle und deren Abfluss zu entnehmen oder abzuleiten, in diese einzuleiten sowie den Wasserstand in sonstiger Weise zu ändern,
6. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
7. Abwasser oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
13. Mineralien, Fossilien und Gesteine zu entnehmen oder zu beschädigen,
14. Flächen umzubereiten,
15. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
16. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(2) Ferner ist es verboten:

1. die Höhlen und den Steilhang sowie im übrigen Bereich das Gebiet außerhalb der Wege und Platzflächen zu betreten oder mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu klettern,
3. Hunde frei laufen zu lassen,
4. zu lärmern,
5. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:
1. das Betreten und Befahren des geschützten Landschaftsbestandteils durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
 2. die Entnahme von geringen Wassermengen zur Erfrischung,
 3. die notwendige Entnahme von Bäumen und Gehölzen einschließlich Totholz, Höhlen- und Horst-bäume im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 4. Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild
 5. alle übrigen Formen der Jagd sowie weitere Maßnahmen des Jagdschutzes im Einvernehmen oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 2 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt
 7. das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 8. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 9. die Instandsetzung und Instandhaltung geodätischer Festpunkte im Einvernehmen mit oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 10. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,
 11. das Betreten der Höhlen für Forschungszwecke im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 3, 5, 7, 8, 9 und 10 dieser Verordnung ist eine Ausnahme genehmigung der unteren Naturschutzbehörde in der Stadtverwaltung Jena erforderlich. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

H 28

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

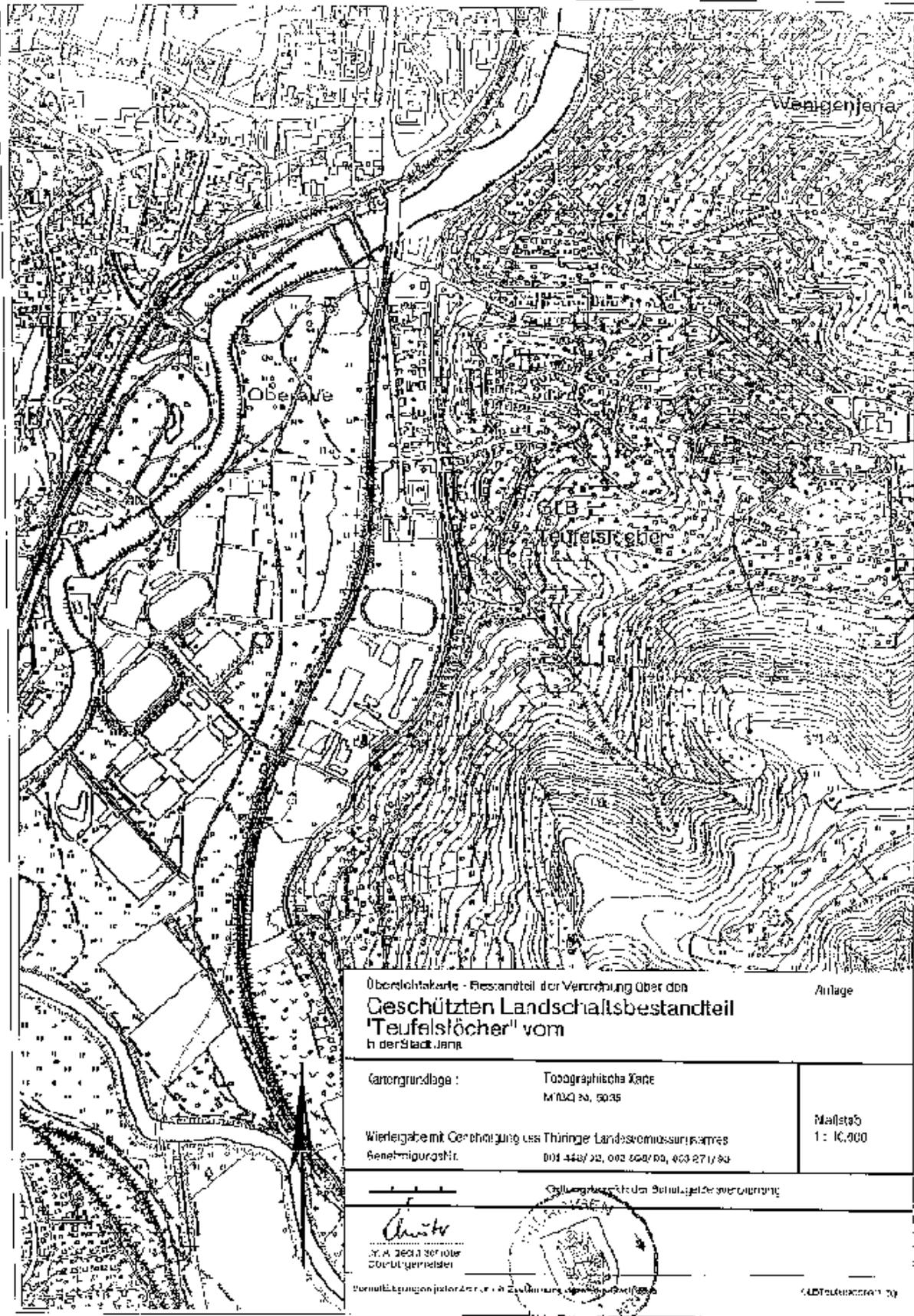
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Magistrates der Stadt Jena über das Flächennaturdenkmal „Teufelslöcher“ vom 28.07.1976, außer Kraft.



Übersichtskarte - Bestandteil der Verordnung über den
Geschützten Landschaftsbestandteil
"Teufelslöcher" vom
in der Stadt Jena Anlage

Kartengrundlage :	Topographische Karte M 100 20, 5035	Maßstab 1 : 10.000
Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer Landeskommissars für Genehmigungsnr.	001 448/20, 002 559/00, 403 271/00	

Geltungsbereich: dem Schutzgebiet zugehörig

Christ
Dr. A. Christ
Stadtverordneter



Bereitstellung: Stadtarchiv, 1. 2. 2000, 1. 2. 2000, 1. 2. 2000 GUT: 10.000/00

